



# Vereinbarung

zwischen dem

**Land Rheinland-Pfalz**

und der

**Bundesrepublik Deutschland**

über den

**Schutz von Natur und Landschaft  
auf der  
militärisch genutzten Liegenschaft  
bei Saarburg**

unter Anerkennung  
durch die

**französischen Streitkräfte und das zivile Gefolge  
in Deutschland (FFECSA)**



# **Vereinbarung**

zwischen

dem

**Land Rheinland - Pfalz**  
**vertreten durch**

das Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz

- Land -

und

der

**Bundesrepublik Deutschland**

**vertreten durch**

die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben,  
diese vertreten durch den Vorstand

- Bund -

**über den Schutz von Natur und Landschaft auf der  
von den Französischen Streitkräften militärisch genutzten  
Liegenschaft bei Saarburg in Rheinland-Pfalz**

## - Vereinbarungsgebiet -

- In der gemeinsamen Verantwortung für Natur und Landschaft,
- zur Erfüllung des Verteidigungsauftrages sowie zur Erfüllung der völkerrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Streitkräfte im Sinne des NATO-Truppenstatutes (NTS) und des Zusatzabkommens (ZA NTS) sowie der hierzu abgeschlossenen Zusatzvereinbarungen,
- zur Gewährleistung der bestimmungsgemäßen militärischen Nutzung dieser Flächen im Sinne des § 63 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatschG),
- gleichzeitig zur Erfüllung der sich aus Art. 20a des Grundgesetzes ergebenden Pflicht zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen,
- in Wahrnehmung der in § 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) konstituierten besonderen Verpflichtung gegenüber dem Naturschutz auf Flächen der öffentlichen Hand sowie zur Umsetzung des Gedankens der öffentlichen Trägerschaft auf derartigen Flächen,
- zur praktischen Umsetzung europäischer und internationaler Verpflichtungen, insbesondere der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) und der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), sowie der hierzu erlassenen Regelungen im Bundesnaturschutzgesetz und im Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LNatSchG R-P)
- zur Erhöhung der Effizienz bei der Erfüllung der staatlichen Aufgaben im Naturschutz sowie
- in der Absicht, dem in § 8 BNatSchG und in § 25 Abs.3 LNatSchG R-P angelegten Gedanken des Naturschutzes im Wege vertraglicher Vereinbarungen Geltung zu verschaffen,

treffen das Land und der Bund folgende Vereinbarung über den Schutz von Natur und Landschaft und die Gewährleistung der militärischen Nutzung:

## **Artikel 1** **[Gebietscharakter]**

- (1) Das Vereinbarungsgebiet (Anlage 1 mit Karte) steht in der Verfügungsbefugnis des Bundes und ist den Französischen Streitkräften auf der Grundlage des NATO-Truppenstatuts und der Zusatzvereinbarungen zur ausschließlichen und uneingeschränkten militärischen Nutzung für die Dauer ihres Bedarfs überlassen. Es ist für die Ausbildung der Streitkräfte und zur Aufrechterhaltung der Einsatz- und Verteidigungsbereitschaft der Französischen Streitkräfte unverzichtbar.  
Die Gesamtgröße dieser Fläche beläuft sich auf 209 Hektar, davon befinden sich 159,9228 Hektar im Eigentum des Bundes; 49,0894 Hektar befinden sich in Dritteigentum und sind für die Dauer des militärischen Bedarfs vertraglich sichergestellt. Die Flächen sind jeweils zeichnerisch dargestellt.
- (2) Aufgrund seiner Naturausstattung und ökologischen Funktion ist das Vereinbarungsgebiet gleichzeitig besonders bedeutsam für die Belange des Naturschutzes. Es ist Teil des in Anlage 1 zum Landesnaturschutzgesetz ausgewiesenen Gebietes „Serriger Bachtal und Leuk und Saar“ und damit unverzichtbarer Bestandteil des Europäischen ökologischen Netzes „NATURA 2000“. Die Erhaltungsziele i.S.d. Artikel 6 Abs. 1 der FFH-Richtlinie ergeben sich aus der Landesverordnung über die Bestimmung der Erhaltungsziele.
- (3) Das Vereinbarungsgebiet ist militärisches Sperrgebiet. Die Französischen Streitkräfte üben das Hausrecht aus und regeln den Zugang ausschließlich nach militärischen Erfordernissen.

## **Artikel 2** **[Art und Inhalt der Vereinbarung]**

- (1) Ziel der Vereinbarung ist es, die in Artikel 1 dieser Vereinbarung genannten Merkmale und Funktionen des Vereinbarungsgebietes in größtmöglichem Umfang einvernehmlich und auf Dauer im Sinne des § 63 BNatSchG zum Ausgleich zu bringen.
- (2) Auf der Grundlage dieser Vereinbarung und zur Umsetzung von Absatz 1 dieses Artikels wird für das Vereinbarungsgebiet nach Maßgabe der sich aus der entsprechenden Landesverordnung ergebenden Erhaltungsziele ein naturschutzfachlicher Grundlagenteil aufgestellt. Er wird Bestandteil dieser Vereinbarung.

- (3) Der naturschutzfachliche Grundlagenteil enthält mindestens folgende Inhalte:
- Die Grenzen des Vereinbarungsgebietes,
  - die Bedeutung des Vereinbarungsgebietes für das Europäische ökologische Netz „NATURA 2000“,
  - die Darstellung und Bewertung des Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen und der Arten nach den Anhängen I und II der FFH-Richtlinie in Text und Karte,
  - die Schutz- und Erhaltungsziele mit Darstellung der Erhaltungs-, Wiederherstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen,
  - die Grundsätze für das Monitoring.
- (4) Der naturschutzfachliche Grundlagenteil wird vom Bund in Zusammenarbeit mit den Französischen Streitkräften (CFFECISA Antenne Donaueschingen) aufgestellt und ggf. an veränderte Bedingungen angepasst. Grundlage hierfür ist die Bewertung der Bedeutung des Vereinbarungsgebietes für das Europäische ökologische Netz „NATURA 2000“ durch das Land. Aufstellung und Anpassung erfolgen im Einvernehmen mit dem Land nach Maßgabe des Absatzes 1 dieses Artikels. Vor Aufstellung des Grundlagenteils führen Bund und Land eine Einigung darüber herbei, wer die durch die Erstellung des Grundlagenteils entstehenden Kosten im Sinne von Artikel 8 dieser Vereinbarung zu tragen hat.

### **Artikel 3**

#### **[Rechte und Pflichten]**

- (1) Das Land erkennt das Interesse des Bundes und der Französischen Streitkräfte an, das Vereinbarungsgebiet zur Erfüllung ihrer nationalen und internationalen Verpflichtungen zu nutzen. Die Parteien sind sich darin einig, dass die militärische Nutzung der Französischen Streitkräfte einschließlich der darauf bezogenen Geländebetreuung von Frei- und Waldflächen im Regelfall die Erhaltungsziele nicht beeinträchtigt.
- (2) Der Bund verpflichtet sich - auf der Grundlage dieser Vereinbarung, im Sinne der Funktionssicherungsklausel des § 63 BNatSchG und unter Berücksichtigung des durch die Bundesregierung gegenüber der EU eingelegten Vorbehalts einer im Wesentlichen dauerhaft unbeeinträchtigten militärischen Nutzung auf Flächen des Europäischen ökologischen Netzes „NATURA 2000“ - in dem Vereinbarungsgebiet den Schutzzielen der FFH-Richtlinie, des BNatSchG, des LNatSchG R-P sowie der Landesverordnung über die Bestimmung der Erhaltungsziele in Zusammenarbeit mit den Französischen Streitkräften Rechnung zu tragen.

## **Artikel 6** **[Zusammenarbeit]**

- (1) Die Parteien unterstützen sich gegenseitig bei den übernommenen Verpflichtungen aus der Vereinbarung.
  
- (2) Die Parteien bilden eine technische Arbeitsgruppe.  
Diese besteht aus Vertretern der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, des Landes Rheinland-Pfalz sowie der Französischen Streitkräfte (CFFECSA Antenne Donaueschingen). Die Leitung der technischen Arbeitsgruppe obliegt der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - Geschäftsbereich Bundesforst. Die Arbeitsgruppe schafft die fachlichen Grundlagen für die Erstellung der Managementpläne, deren Ausführung durch das Gebietsmanagement (Artikel 4), das Monitoring sowie das Berichtswesen (Artikel 5) und stellt das Einvernehmen zu allen Fragen der fachlichen Umsetzung dieser Vereinbarung her. Diese Arbeitsgruppe wird mindestens einmal jährlich einberufen.
  
- (3) In dem Falle, dass aus zwingenden militärischen Gründen Maßnahmen erforderlich werden, die keinen Aufschub dulden und die gleichzeitig Belange des Naturschutzes zu beeinträchtigen geeignet sind, wird das Land den Interessen des Bundes an einer zeitgerechten Abwicklung, insbesondere bei erforderlichen Verwaltungsverfahren, Rechnung tragen.

## **Artikel 7** **[Geheimschutz]**

Durch den Vollzug der Vereinbarung, namentlich durch den Austausch von Daten, dürfen die Interessen des Bundes und der Französischen Streitkräfte an der Geheimhaltung zu schützender Informationen über die Landes- und Bündnisverteidigung nicht verletzt werden. Für den materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen gelten die Verschlusssachenanweisungen für die Bundesbehörden und die Behörden des Landes Rheinland-Pfalz in ihrer jeweils gültigen Fassung.

**Artikel 8**  
**[Kostenerstattung]**

Der Bund bzw. die französischen Streitkräfte tragen die Kosten, die durch Maßnahmen im Rahmen der militärischen Geländebetreuung entstehen sowie im Rahmen allgemeiner gesetzlicher Verpflichtungen. Das Land erstattet dem Bund die im Rahmen der Durchführung der vom Lande geforderten naturschutzfachlichen Maßnahmen, des Monitorings und der Unterstützung des Landes bei der Erfüllung der Berichtspflicht entstehenden Kosten wie einem Privaten, soweit der Bund diese Maßnahmen nicht schon bisher im Rahmen der auf die militärische Nutzung bezogenen Geländebetreuung durchgeführt hat oder gesetzlich hierzu verpflichtet ist.

**Artikel 9**  
**[Streitklausel]**

Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieser Vereinbarung sind im Wege der Konsultation zwischen den Vertragsparteien beizulegen und werden nicht an ein nationales oder internationales Gericht oder an Dritte zur Schlichtung verwiesen.

**Artikel 10**  
**[Anpassung /Fortgeltung]**

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung durch die Fortentwicklung des nationalen oder internationalen Rechts oder durch Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse ihre Grundlage verlieren, werden die Parteien die Vereinbarung entsprechend dem Ziel des Artikels 2 Abs. 1 anpassen.  
Die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen bleibt davon unberührt.

**Artikel 11**  
**[Vertragsdauer und Kündigung]**

- (1) Die Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.
- (2) Die Vereinbarung kann von jeder Partei mit einjähriger Frist zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden, soweit Streitigkeiten im Verfahren nach Artikel 9 dieser Vereinbarung nicht ausgeräumt werden können und der Streitpunkt den Fortbestand der gesamten Vereinbarung so weit gefährdet oder in Frage stellt, dass einer oder mehreren Parteien ein Festhalten daran nicht zugemutet werden kann.
- (3) Bei einer endgültigen Beendigung der militärischen Nutzung besteht für beide Vertragsparteien ein außerordentliches, fristloses Kündigungsrecht; die Absicht der Aufgabe der militärischen Nutzung wird der Bund dem Land frühzeitig anzeigen.
- (4) Die Vereinbarung kann, ohne dass ein Grund im Sinne des Absatz 3 vorliegt, mit einer Frist von fünf Jahren zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres gekündigt werden.

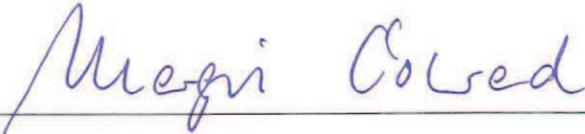
**Artikel 12**  
**[Geltung und Wirkung]**

- (1) Die Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Die Parteien werden für eine Bekanntgabe gegenüber den Französischen Streitkräften (CFECSA Antenne Donaueschingen) und in ihren Geschäftsbereichen Sorge tragen.  
Die Vereinbarung wird auf der Internetseite des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz veröffentlicht. Die Vereinbarung wird ferner der Europäischen Union zur Kenntnis gebracht.

Saarburg, am 29. Februar 2008

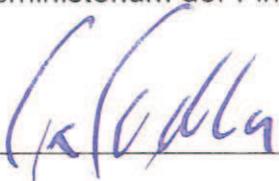
Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz  
Rheinland-Pfalz

Die Staatsministerin

  
\_\_\_\_\_

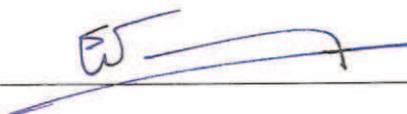
Für den Vorstand  
der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

Parlamentarischer Staatssekretär  
im Bundesministerium der Finanzen

  
\_\_\_\_\_

Die vorstehende Vereinbarung wird von den in Deutschland stationierten  
Französischen Streitkräften und dem zivilen Gefolge anerkannt:

Der Befehlshaber des Wehrbereichs Nord-Ost  
und der in Deutschland stationierten Französischen Streitkräfte  
und des zivilen Gefolges

  
\_\_\_\_\_

